Aus dem Gemeinderat
Sitzung vom 27.05.2025

Sachstandsbericht Schulsozialarbeit
Bürgermeister Docimo begrüßte Frau Groth und Frau Vrahiolias von pro juventa. Frau Groth stellte pro juventa vor. Es handelt sich um einen Träger der freien Jugendhilfe, der Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Frau Groth betonte, dass Schulbegleitung und Ganztagesbetreuung eine große Rolle in der täglichen Arbeit spielen. Das Leitbild von pro juventa lautet: „Respekt und Chancengleichheit, Einsatz für sichere Entwicklungschancen".

Daraufhin stellte Frau Vrahiolias ihre tägliche Arbeit an der Schule vor. Sie ist seit 2022 an der Rulamanschule in Grabenstetten tätig und wurde von Anfang an gut aufgenommen. Ihre Aufgaben sind in vier Bereiche gegliedert:

- Beratung und Einzelfallhilfe
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit

Die meiste Energie und Zeit investiert die Schulsozialarbeiterin in die Beratung von Kindern. Dies erfolgt nach Bedarf, bsp. bei Streitigkeiten, einmalig spontan in der Pause oder wöchentlich in einem fixen Termin mit einem Kind, immer in Absprache mit den Lehrkräften.
In der sozialpädagogischen Gruppenarbeit geht es darum, die Gemeinschaft zu stärken und Sozialkompetenzen zu fördern. Hier gibt es auch regelmäßige Mädchen- und Jungentreffs mit dem Ziel, dass die Kinder Partizipation und Selbstwirksamkeit erleben können. Zudem gibt es feste Gruppen wie „Zeit zum Wohlfühlen" oder auch „Stille Pause". Ein weiteres Angebot ist das Kinderkino, dass gemeinsam mit dem Förderverein organsiert wird.

Folgende Themen beschäftigen Frau Vrahiolias in ihrer täglichen Arbeit:

- Schulabsentismus
- Belastende Lebenswirklichkeiten in der Familie
- Zunahme von psychischen Erkrankungen
- Abnahme von Impulskontrolle, Bedürfnisaufschub
- Soziales Miteinander
- Massive Einflussnahme der Digitalen Medien, KI-Auswirkungen
- Demokratische und diskriminierungskritische Grundwerte vermitteln
- Inklusion und Kinderschutzkonzepte umsetzen
- Netzwerk Vordere Alb weiter ausbauen

Konzeptionell von zentraler Bedeutung ist die enge Zusammenarbeit von Betreuung, Schule und Schulsozialarbeit, die gezielte Vernetzung mit anderen Schulen der Vorderen Alb, die Entwicklung eines Kinderschutzleitfadens sowie der Ausbau von Zugängen zu sozialpädagogischen Angeboten für Kinder, die besondere Unterstützung benötigen.

Eine Gemeinderätin zeigte sich zunächst unsicher bezüglich der Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit, äußerte jedoch große Begeisterung nach dem vorliegenden Bericht. Sie erkundigte sich, ob Patenschaften älterer Kinder für jüngere eine sinnvolle Maßnahme darstellen könnten. Frau Vrahiolias erläuterte daraufhin, dass ein solches Patenschaftskonzept bereits erfolgreich umgesetzt wird. Auf die Frage, ob sie auch im Unterricht präsent sei, erklärte Frau Vrahiolias, dass sie den Unterricht bei spezifischem Bedarf und stets in Absprache mit den Lehrkräften beobachtet, um gezielt unterstützen zu können.

Bürgermeister Docimo betonte, dass der Begriff der Schulsozialarbeit häufig mit negativen Assoziationen behaftet sei. Dabei ist es ein weitverbreitetes Missverständnis, Schulsozialarbeit

ausschließlich mit Brennpunktschulen oder problematischen Kindern in Verbindung zu bringen. Vielmehr liegt der eigentliche Auftrag der Schulsozialarbeit darin, Kindern wichtige Sozialkompetenzen zu vermitteln und präventiv zu wirken. Darüber hinaus kommt der Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle für die Integration und Befähigung von Kindern in unserer Gesellschaft zu. Sie unterstützt Kinder dabei, sich in einer vielfältigen Gemeinschaft zurechtzufinden, fördert Toleranz, Empathie und Konfliktfähigkeit und trägt dazu bei, dass sich jedes Kind als wertvoller Teil der Gesellschaft erleben kann. Über die Arbeit der Schulsozialarbeit werden Kompetenzen vermittelt, die für ein respektvolles Miteinander, für demokratisches Handeln und für eine funktionierende Gesellschaft unerlässlich sind. So leistet die Schulsozialarbeit einen unverzichtbaren Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und zur Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinschaft.

Frau Groth ergänzte, dass Kinder diese sozialen Fähigkeiten mit Freude und Spaß erlernen sollen.

Ein Gemeinderat bedankte sich für den Vortrag. Er konnte so einen guten Einblick in die Schulsozialarbeit gewinnen, welche seiner Meinung nach ähnlich wichtig sei wie die Feuerwehr.

Anfragen
Beschwerden Breitbandausbau
Ein Gemeinderat berichtete von Beschwerden in Verbindung mit dem Breitbandausbau. So wurde im Hahnenkamm bereits samstags ab 6.45 Uhr gebaggert und die Anwohner fühlten sich gestört.

Öffentlichkeitsarbeit
Eine Gemeinrätin gab ein Lob an Herrn Docimo und die Gemeindeverwaltung weiter bezüglich der Berichte „Aus dem Gemeinderat“ im Mitteilungsblatt und den Vorberichten zu den Sitzungen auf Instagram.

Bauangelegenheiten
Errichtung eines Wohngebäudes, Eschenweg 18, Flst. 7904
Bürgermeister Docimo erläuterte den Sachverhalt. Von Seiten der Bauherrschaft wurde am 07.01.2025 ein Antrag auf Baugenehmigung nach § 52 LBO, zur Errichtung eines Wohnhausneubaus mit Doppelgarage und Carport für das Flurstück 7904, Eschenweg 18 eingereicht. Das genannte Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hahnenkamm West“ 3. Änderung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 30 BauGB. Die vorgelegte Planung entspricht vollumfänglich den Vorgaben des Bebauungsplans.
Der Gemeinderat erteilte einstimmig das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben.

Umbau Dachgeschoss, Abbruch Gaube (geänderte Ausführung), Gartenstraße 13, Flst. 1264/12
Das geplante Bauvorhaben betrifft ein bestehendes Wohnhaus mit Garage. Vorgesehen ist der Umbau des Dachgeschosses sowie der Abbruch der bestehenden Gaube, Flurstück 1264/12, Gartenstraße 13. Das genannte Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Westlich der Gartenstraße“ 4. Änderung. Für das Vorhaben wurden keine Anträge auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung vom Bebauungsplan gestellt.
Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bemisst sich nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB). **§ 30 BauGB** regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans.
Ein Bauvorhaben ist nach § 30 BauGB zulässig, wenn es

- den Festsetzungen des Bebauungsplans
- und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

entspricht.
Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält mindestens Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen.
Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines Bereichs, für den ein qualifizierter Bebauungsplan gilt. Der geplante Umbau des Dachgeschosses und der Abbruch der bestehenden Gaube entsprechen

sämtlichen Vorgaben des Bebauungsplans, insbesondere hinsichtlich Bauweise, Dachform, Nutzung und Baugrenzen. Gemäß § 36 BauGB ist für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erforderlich. Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und keine Abweichungen beantragt werden, bestehen aus Sicht der Verwaltung keine planungsrechtlichen Bedenken.
Der Gemeinderat erteilte dem Bauvorhaben „Umbau Dachgeschoss, Abbruch Gaube (geänderte Ausführung), Gartenstraße 13, Flst. 1264/12“ einstimmig das gemeindliche Einvernehmen.

Beauftragung Künster Architektur und Stadtplanung: Digitalisierung des Flächennutzungsplans
Der Flächennutzungsplan (FNP) ist das zentrale Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Dabei werden die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigt, wie sie sich aus den städtebaulichen Zielen, den Anforderungen an den Umweltschutz und den Belangen von Mensch und Natur ergeben.

Die Gemeinden haben die Aufgabe, Bauleitpläne aufzustellen, zu ergänzen oder gegebenenfalls zu ändern, um die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Diese sogenannte Bauleitplanung ermöglicht die Umsetzung von Bauvorhaben und dient der städtebaulichen Entwicklung. Auch die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Aufstellung der Pläne ein Mitspracherecht.

Was heißt eigentlich Bauleitplanung?
Im Baugesetzbuch ist verankert, dass die Behörden die Öffentlichkeit in einem förmlichen Verfahren an dem Planungsprozess beteiligen müssen. Konkret geht es bei der Bauleitplanung darum, dass die Gemeinde in einem zweistufigen Verfahren die Leitlinien vorlegt, die regeln, wie die Fläche der Gemeinde bebaut werden darf.
Im ersten Schritt wird der Flächennutzungsplan festgelegt. In ihm ist beispielsweise festgehalten, ob eine Fläche zur gewerblichen Nutzung oder eher als Wohngebiet gedacht ist.
In einem zweiten Schritt werden konkrete Vorgaben für die Bebauung gemacht (Bebauungsplan), zum Beispiel wie hoch ein Gebäude werden soll oder wie naturschutzrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind. Bei beiden Verfahren (Aufstellungsverfahren) werden die Entwürfe öffentlich bekannt gemacht, sodass Bürgerinnen und Bürger innerhalb einer Frist das Recht haben, Einwendungen vorzubringen. Es muss eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange stattfinden.

Wem soll die gemeindliche Planung nutzen?
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Darüber hinaus ist das Ziel, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Der Sinn und Zweck der Pläne ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Das bedeutet auch, dass in der Planung der Umwelt- und Klimaschutz berücksichtigt wird und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten bleibt und bestenfalls weiterentwickelt wird.

Kernfunktionen des Flächennutzungsplans:
- Er weist jeder Fläche im Gemeindegebiet eine bestimmte Nutzung zu (z.B. Wohnbauflächen, Gewerbeflächen, Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen).
- Der FNP ist ein Steuerungsinstrument für eine nachhaltige, bedarfsgerechte und qualitätsvolle Entwicklung der Kommune, insbesondere im Hinblick auf Klimaschutz, Ressourcenschonung und Lebensqualität.

- Er bildet die Grundlage für die Entwicklung und Aufstellung von Bebauungsplänen, die als verbindliche Bauleitpläne die im FNP dargestellten Nutzungen konkretisieren (§ 8 Abs. 2 BauGB).
- Der FNP ist keine Satzung und entfaltet gegenüber Bürgerinnen und Bürgern keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern ist eine hoheitliche Maßnahme eigener Art. Seine Verbindlichkeit richtet sich an die Gemeinde und die nachfolgenden Planungen.

Rechtliche Grundlagen:
- Die gesetzlichen Vorgaben für Inhalt, Verfahren und Zweck des Flächennutzungsplans ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 5, 6 und 8 BauGB.
- Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) regelt ergänzend die Anforderungen an bauliche Anlagen und das Baugenehmigungsverfahren, wobei der FNP als vorbereitende Planung die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben liefert.

Notwendigkeit der Fortschreibung und Digitalisierung des Flächennutzungsplans
Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Belange des Natur- und Umweltschutzes auf aktuellem Stand zu halten. Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, neue Anforderungen an Infrastruktur, Klimaschutz oder wirtschaftliche Entwicklungen machen eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung unerlässlich.

Digitalisierung als Voraussetzung für die Fortschreibung:
- Die Digitalisierung des Flächennutzungsplans ist heute unerlässlich, um den Planungsprozess effizient, transparent und rechtssicher zu gestalten.
- Digitale FNPs ermöglichen eine präzise Abgrenzung und Aktualisierung der Flächennutzungen auf Basis aktueller Geodaten, was die Klarheit und Wahrheit der Plandarstellung verbessert.
- Die digitale Form erleichtert die Integration von Änderungen, Berichtigungen und Fachplanungen, die Weitergabe von Daten an andere Behörden sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange.
- Die Digitalisierung ist zudem Voraussetzung für die Nutzung moderner Auskunftssysteme und die Einbindung in kommunale Geoinformationssysteme (GIS), was die interne Verwaltungsarbeit erheblich vereinfacht.

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans werden alle Flächen im Gemeindegebiet überprüft, für die bislang keine oder keine eindeutige Nutzung festgelegt wurde. Ziel ist es, auch diese Bereiche einer sinnvollen städtebaulichen Entwicklungsperspektive zuzuführen und damit Planungssicherheit zu schaffen.

Konkret bedeutet dies:
- Erfassung und Analyse aller Flächen, die im bisherigen FNP nicht dargestellt oder deren Nutzung nicht eindeutig geregelt ist.
- Bewertung dieser Flächen im Hinblick auf ihre Eignung für verschiedene Nutzungen (z.B. Wohnbau, Gewerbe, Grünflächen, Naturschutz).
- Ergänzung des Flächennutzungsplans um diese Flächen, um eine vollständige und zukunftsgerichtete Planung für das gesamte Gemeindegebiet zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Grabenstetten. Seine Fortschreibung ist notwendig, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an eine nachhaltige, lebenswerte und wirtschaftlich starke Kommune gerecht zu werden. Die Digitalisierung des FNP ist dabei eine unverzichtbare Voraussetzung, um Effizienz, Transparenz und Rechtssicherheit im Planungsprozess zu gewährleisten. Die Recherche und Ergänzung nicht überplanter Flächen stellt sicher, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Planung einbezogen und für alle Bereiche eine abgestimmte Entwicklungsperspektive geschaffen wird.

Ein Gemeinderat wünschte sich eine verständliche Aufbereitung des Themas für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit.

Bürgermeister Docimo bekräftigte seine Unterstützung für dieses Anliegen und hob hervor, dass der Flächennutzungsplan eine zentrale Grundlage für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde bildet. Es sei daher von größter Bedeutung, sowohl dem Gemeinderat als auch der Bürgerschaft die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, um fundierte Entscheidungen treffen und die Zukunft der Gemeinde aktiv mitgestalten zu können.

Ein anderer Gemeinderat fragte nach dem Zeitplan. Der Vorsitzende wollte noch nichts zusagen, geht aber von einer relativ schnellen Bearbeitung aus. Mit der Aufarbeitung ist bis etwa Herbst 2025 zu rechnen, dann liegen evtl. erste Ergebnisse vor.

Das Gremium fasste einstimmig den Beschluss:

1. Der Gemeinderat beauftragt Künster Architektur und Stadtplanung, 72764 Reutlingen mit der Digitalisierung des Flächennutzungsplans zu einem Angebotspreis von 8.330,00 € brutto.
2. Die notwendigen Eigenmittel werden im Haushalt eingestellt.

Beteiligung an der Netze BW GmbH & Co. KG im Rahmen des Modells „EnBW vernetzt“
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Docimo verwies auf die Sitzung vom 29.04.2025, in der Stefan Dangel, Kommunalberater der Netze BW, die Beteiligungsmöglichkeit „EnBW vernetzt“ vorgestellt hat.

Modellüberblick

- Beteiligungsmodell bietet eine Beteiligung für die Gemeinde Grabenstetten mit einem Betrag von 200.000 € bis 449.455 €
- garantierte Ausgleichszahlung: 4,38 % p.a.
- Ziel: kommunale Mitgestaltung der Energiewende und wirtschaftliche Teilhabe
- Beteiligung an Netze BW GmbH, größter Verteilnetzbetreiber BW

Wirtschaftlichkeit-Fremdfinanzierung

Ergänzend zur allgemeinen Einführung ist bei der geplanten Mindestbeteiligung in Höhe von 200.000 € an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG insbesondere die wirtschaftliche Betrachtung unter Berücksichtigung der Steuerbelastung und der Finanzierungskosten relevant.

- Bei einer Beteiligungssumme von 200.000 € ergibt sich unter Berücksichtigung der garantierten Rendite von 4,38 % ein jährlicher Bruttoertrag von 8.493 €
- Nach Abzug der Kapitalertragsteuer (25 %) und des Solidaritätszuschlags (5,5 %) in Höhe von 2.257 € verbleiben 6.236 €. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde eine NV-Bescheinigung (§ 44a Abs. 8 EStG) vorlegt und die Kapitalertragsteuer auf 15 % reduziert wird, erfolgt eine Rückerstattung von 903 € pro Jahr. Somit beläuft sich die jährliche Nettoauszahlung auf 7.139 €
- Wird die Beteiligung über ein endfälliges Kommunaldarlehen mit einem aktuellen Zinssatz von 2,8 % finanziert, fallen jährliche Zinszahlungen von 5.600 € an
- nach Abzug dieser Kosten verbleibt ein jährlicher Nettoüberschuss von 1.539 €
- **Fünfjahresbilanz (ohne Berücksichtigung interner Verwaltungskosten):**

Kumulierter Bruttoertrag (vor Steuern):	42.465 €
Abzug Steuern und Soli:	-11.285 €
Rückerstattung (NV-Bescheinigung):	+4.515 €
Nettoertrag nach Steuern:	35.695 €

Abzug Zinsaufwendungen (5 Jahre): -28.000 €
Gesamtüberschuss nach 5 Jahren: 7.695 €

Die Beteiligung generiert trotz der Fremdfinanzierung einen positiven Cashflow, der jedoch stark von der stabilen Renditegarantie und der erfolgreichen Steueroptimierung abhängt. Die Wirtschaftlichkeit steht im engen Zusammenhang mit der Verwaltungseffizienz.

Erweiterte Wirtschaftlichkeitsbewertung unter Einbezug interner Kosten
Die bisherige Kalkulation berücksichtigt noch nicht die verwaltungsinternen Kosten, die für die Erstellung eines jährlichen Beteiligungsberichts im Rahmen des Haushaltsabschlusses anfallen:

- Aufwendungen für Dokumentation, Steuerkoordination und Abstimmungen mit der Netze BW
- Bereits geringe zusätzliche Kosten (z. B. 500–1.000 € pro Jahr) würden den bereits knappen Nettoüberschuss von 1.539 € jährlich weiter schmälern oder sogar vollständig aufzehren
- Unter Einbezug aller Aufwendungen wäre die Beteiligung wirtschaftlich nicht mehr tragfähig, da keine nennenswerte Rendite erzielt würde.

Eigenkapital versus Fremkapitalfinanzierung

Szenario	Rendite p.a.	Risikofaktor	Strategischer Nutzen
Fremdfinanzierung	0,77 %	Hoch	Mittel
Eigenkapitalbeteiligung	3,5 – 4,0 %	Niedrig	Mittel

Die Wirtschaftlichkeitsmatrix dient dazu, verschiedene Investitionsoptionen systematisch anhand zentraler Kriterien wie Rendite, Risiko und strategischer Nutzen zu vergleichen. Sie ist ein Instrument der Wirtschaftlichkeitsrechnung, das Entscheidungsträgern hilft, die Vor- und Nachteile möglicher Alternativen transparent gegenüberzustellen und so eine fundierte Investitionsentscheidung zu treffen.

Bewertung und Empfehlung

- Fremdfinanzierung wirtschaftlich nicht empfehlenswert
- Hoher Verwaltungsaufwand, geringes Ertragspotenzial
- Strategische Vorteile: Mitgestaltung Energiewende, Stärkung kommunaler Souveränität

Fazit

- Beteiligungsmodell grundsätzlich sinnvoll für Energiewende
- wirtschaftlich nur bei Eigenkapitalfinanzierung empfehlenswert

Ein Gemeinderatsmitglied sprach sich grundsätzlich für die Beteiligung am Darlehen aus, befürwortete dabei auch eine Maximalbeteiligung. Es betonte, dass selbst bei einer Minimalbeteiligung noch ausreichend Mittel in der Gemeindekasse verblieben, was angesichts des überschaubaren Risikos positiv zu bewerten sei. Besonderes Interesse bestand an der Höhe des Zinssatzes für die Maximalbeteiligung sowie an den zu erwartenden Kosten für Verwaltung und Steuerberatung.
Die Verwaltung nimmt die Nachfrage nach der Höhe der zu erwartenden Kosten für Verwaltung und Steuerberatung sehr ernst und bedauert, dass eine exakte Bezifferung aktuell nicht möglich ist. Der Steuerberater wurde bereits in die Wirtschaftlichkeitsberechnung eingebunden und konnte mit seiner Expertise wertvolle Hinweise geben. Er hat jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der tatsächliche Aufwand für die steuerliche Beratung im Vorfeld nicht zuverlässig prognostiziert werden kann, da er maßgeblich vom Umfang und der Komplexität der jeweiligen Anfragen sowie von weiteren, im Laufe des Verfahrens auftretenden Fragestellungen abhängt.

Das Gremium fasste folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat Grabenstetten lehnt die Beteiligung an der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG in der aktuellen Finanzierungskonstellation ab. Die prognostizierte Nettorendite von 0,77 % p.a. nach Fremdfinanzierungskosten und Steuern bietet keine hinreichende Wirtschaftlichkeit. Unter Berücksichtigung interner Verwaltungskosten würde die Rendite ggf. sogar negativ ausfallen. Die Ablehnung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen, nicht aus grundsätzlicher Kritik am Modell. Der Gemeinderat bekräftigt sein Interesse an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Netze BW zur Umsetzung der Energiewende.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
In der letzten Sitzung wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst.

Einwohnerfragen
Ein Einwohner fragte nach dem Risiko beim Beteiligungsmodell EnBW vernetzt. Der Vorsitzende stellte fest, dass es eine gesicherte Einlage wäre. Das Geld komme nach fünf Jahren zurück, damit würde das Darlehen abgelöst werden.

Sonstiges
Buswartehäuschen neu gestrichen
Bürgermeister Docimo gab bekannt, dass die Buswartehäuschen neu gestrichen worden sind und beschädigte Putzstellen ausgebessert wurden. Es braucht Hinweise aus der Bürgerschaft an die Verwaltung bzw. die Polizei, wenn Vandalismus beobachtet wird.

Umspannstation Brühlstraße
Der Vorsitzende berichtete, dass die Netze BW eine Umspannstation an der Brühstraße errichtet haben. Das Stromnetz wird modernisiert. Ab Montag, 2. Juni wird zwischen Brühlstraße 12 und 18 ein neues Mittel- und Niederspannungskabel verlegt.

Sicherheitstag Freiwillige Feuerwehr Grabenstetten
Am 01.06.2025 wird der 3. Sicherheitstag der Freiwilligen Feuerwehr Grabenstetten stattfinden.

Kirchturmuhr
Mit Pfarrer Arnold wurde über die Kirchturmuhr gesprochen. Das Problem ist bekannt und ein Techniker beauftragt. Pfarrer Arnold bittet um Hinweise, sollte die Kirchturmuhr in Dauerschleife durchlaufen, es besteht die Gefahr der Überhitzung.

Heckenschnitt Gewann Bölle
Hier handelt es sich um Biotope. Der Rückschnitt erfolgt durch die Eigentümer in enger Abstimmung mit dem Landschaftserhaltungsverband.